

gewählt wurden, diejenigen zu stellvertretenden Abgeordneten zu erklären, die am meisten Stimmen erlangt haben.⁴⁸

V. Wahlprüfung

Der Landtag prüft nach einer Neuwahl in seiner ersten Sitzung die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder und der Wahl als solcher. Grundlage dieser Prüfung bilden die Wahlprotokolle und etwaige Entscheidungen des Staatsgerichtshofes.⁴⁹

Die Regierung hat von Amtes wegen den gesamten Wahlvorgang einer Kontrolle zu unterziehen, auch wenn keine Wahlbeschwerde vorliegt. Allfällige Nichtigkeitsgründe zeigt sie dem Staatsgerichtshof an. Stellt dieser fest, dass einem gewählten Abgeordneten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, erklärt er dessen Wahl als nichtig. Ist die Wahl als ganze nichtig, ordnet die Regierung unverzüglich für den betreffenden Wahlkreis eine neue Wahl an.⁵⁰

Lag die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder ursprünglich beim Landtag, ist sie nach einer Wahlanfechtung im Jahre 1958 in die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes gelegt worden.⁵¹

§ 26 RECHTSSTELLUNG DES LANDTAGES

I. Landtag als Volksvertreter

1. Allgemeines

Der Landtag ist das «gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen».⁵² Es handelt sich bei ihm um ein kollegial zusammengesetztes Organ, das unmittelbar auf der Verfassung beruht und dessen

48 Siehe Art. 60 VRG und Art. 46 Abs. 2 LV.

49 Siehe Art. 59 LV und Art. 64 ff. VRG i. V. m. Art. 27 StGHG.

50 Siehe Art. 66 Abs. 1 und 3 VRG.

51 Vgl. Art. 59 LV 1921 in seiner durch LGBL. 1958 Nr. 1 geänderten Fassung; vgl. auch Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 200 Fn. 11.

52 Siehe Art. 45 Abs. 1 LV.